



**jungwacht  
blauring  
luzern**

**Jungwacht Blauring Kanton Luzern**

# Statuten

vom 11.05.2019

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
1. Name, Sitz und Auftritt .....	3
2. Zweck .....	3
3. Mitgliedschaft .....	4
4. Mittel .....	4
5. Vereinsstruktur .....	4
6. Vereinsjahr .....	4
<b>II. Die Mitgliedschaft .....</b>	<b>4</b>
7. Mitgliedschaft in Jungwacht Blauring Kanton Luzern im Allgemeinen .....	4
8. Mitgliedschaftsverhältnisse im Einzelnen .....	5
9. Beginn und Beendigung der Mitgliedschaftsverhältnisse .....	5
<b>III. Organisation von Jungwacht Blauring Kanton Luzern .....</b>	<b>6</b>
10. Organisation im Allgemeinen .....	6
11. Allgemeine Bestimmungen .....	6
12. Die Kantonskonferenz .....	7
13. Der Vorstand (Kantonsleitung) .....	8
14. Die Rechnungsprüfungskommission .....	9
15. Die Finanzkommission .....	9
<b>IV. Mediation und Schiedsgerichtbarkeit .....</b>	<b>10</b>
16. Streiterledigung durch Mediation .....	10
17. Schiedsgerichtbarkeit .....	10
<b>V. Auflösung des Kantonalvereines .....</b>	<b>10</b>
<b>VI. Die Schar .....</b>	<b>10</b>
18. Anwendbare Bestimmungen .....	10
19. Leitungsteam .....	10
20. Wahl / Befugnisse .....	11
21. Präses .....	11
22. Eltern .....	11
<b>VII. In-Kraft-Treten der Statuten und Übergangsbestimmungen .....</b>	<b>12</b>
23. In Kraft-Treten .....	12
24. Übergangsbestimmungen .....	12

# I. Allgemeines

## 1. Name, Sitz und Auftritt

Unter dem Namen „Jungwacht Blauring Kanton Luzern“ besteht mit Sitz in Luzern/Schweiz ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er tritt unter der Bezeichnung Jungwacht Blauring Kanton Luzern mit einheitlichem Logo auf.

## 2. Zweck

1. Jungwacht Blauring Kanton Luzern ist ein katholischer Kinder- und Jugendverband. Der Verband bietet den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Pfarreien einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer ganzheitlichen Entwicklung. Jungwacht Blauring Kanton Luzern bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unabhängig von ihren Fähigkeiten und ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen, ihre Fähigkeiten zu entdecken und sich sportlich zu betätigen.
2. Die Arbeit von Jungwacht Blauring Kanton Luzern basiert auf dem partizipativ verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen dem Leitbild zugehörige Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten von Jungwacht Blauring Kanton Luzern.  
Als Teil verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden die Angebote grösstenteils von Jugendlichen und jungen Erwachsenen selber vorbereitet und geleitet. Dahinter steht eine interaktive Pädagogik, die Kinder und Jugendliche in ihrer Selbstständigkeit bestärkt sowie auf Entwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.
3. Der Verein Jungwacht Blauring Kanton Luzern koordiniert und begleitet die Kinder und Jugendorganisation im Kanton Luzern.
4. Jungwacht Blauring Kanton Luzern verwirklicht diesen Zweck, indem der Verein insbesondere:
  - Die Aktivitäten der Scharleitung unterstützt und auf Kantonsebene koordiniert;
  - Zielgerichtete Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Scharmitarbeiter und Präsidies anbietet;
  - Hilfsmittel und Zeitschriften herausgibt;
  - Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen von Jungwacht Blauring Kanton Luzern auf kantonaler Ebene betreibt;
  - Mit kirchlichen, staatlichen und gemeinnützigen Organisationen, insbesondere mit anderen Kinder- und Jugendorganisationen zusammenarbeitet;
  - Kantonale Anlässe organisiert;
  - Mit Projekten der Gesundheitsförderung zusammenarbeitet;
  - Seine Strukturen und Inhalte den Bedürfnissen der Mitglieder anpasst sowie am sozialen Wandel ausrichtet.

### 3. Mitgliedschaft

Der Verein „Jungwacht Blauring Kanton Luzern“ ist Mitglied beim schweizerischen Verband „Jungwacht Blauring Schweiz“.

### 4. Mittel

1. Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt Jungwacht Blauring Kanton Luzern über die Beiträge der Mitglieder, Zuschüsse von staatlichen, kirchlichen und privaten Stellen, Subventionen, Schenkungen, Vermächtnisse sowie über Erträge aller Art.
2. Die Mitglieder sind einzig zur Bezahlung der festgesetzten Beiträge verpflichtet; darüber hinausgehende Verpflichtungen der Mitglieder dem Verein gegenüber bestehen nicht. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.

### 5. Vereinsstruktur

1. Der Kantonalverband kann Regionalverbände zulassen. Regionalverbände sind als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert. Die Organisation der Regionalverbände und ihre Beziehungen zum Kantonalverband richten sich nach den Vorgaben des Kantonalverbands.
2. Jungwacht Blauring Kanton Luzern setzt sich aus den Scharen, natürlichen Personen als Einzelmitglieder und allfällig vorhandenen Regionalverbänden zusammen. Neubildungen von Regionalverbänden benötigen die Genehmigung der Kantonskonferenz. Die natürlichen Personen organisieren sich auf Pfarrei- und Gemeindeebene in Scharen. Die Scharen sind Sektionen von Jungwacht Blauring Kanton Luzern und sollen als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert sein. Ist eine Schar als selbständiger Verein organisiert, sind die natürlichen Mitglieder der Scharen auch Mitglieder von Jungwacht Blauring Kanton Luzern.  
Ist eine Schar nicht als selbständiger Verein organisiert, ist sie eine unselbständige Sektion und verfügt über entsprechende Rechtsbefugnis im Rahmen und gestützt auf diese Statuten. Die Scharen entscheiden eigenverantwortlich, ob sie ihre Aktivitäten geschlechtergemischt oder -getrennt durchführen.

### 6. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## II. Die Mitgliedschaft

### 7. Mitgliedschaft in Jungwacht Blauring Kanton Luzern im Allgemeinen

Mitglieder von Jungwacht Blauring Kanton Luzern können sein:

- Scharen

- Einzelmitglieder

## 8. Mitgliedschaftsverhältnisse im Einzelnen

1. Scharen von Jungwacht Blauring Kanton Luzern sind, wer den Zweck des Vereins (Zweckartikel) anerkennt und konform im Bestandesverzeichnis von Jungwacht Blauring Kanton Luzern geführt wird.
2. Jungwacht Blauring Kanton Luzern ist verpflichtet, die in den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz festgehaltenen Verpflichtungen, die er zu befolgen hat, auch auf seine Mitglieder zu übertragen.
3. Das Mitgliedschaftsverhältnis einer natürlichen Person bei Jungwacht Blauring Kanton Luzern begründet gleichzeitig das Einzelmitgliedschaftsverhältnis mit Jungwacht Blauring Schweiz.
4. Einzelmitglied von Jungwacht Blauring Kanton Luzern ist, wer den Zweck des Vereins (Zweckartikel) anerkennt und konform im Bestandesverzeichnis einer Blauring-, Jungwacht- oder Jubla-Schar oder des Kantonalverbands geführt wird. Die Einzelmitglieder haben in der Regel Wohnsitz im Kanton Luzern. Ausnahmen sind möglich.

## 9. Beginn und Beendigung der Mitgliedschaftsverhältnisse

1. Scharen und Einzelmitglieder können jederzeit einen Antrag auf Mitgliedschaft in Jungwacht Blauring Kanton Luzern stellen. Mit der Stellung des Aufnahmeantrags erklären die aufnahmewilligen Scharen und natürlichen Personen insbesondere, dass sie und ihre Mitglieder sich vorbehaltlos den Statuten von Jungwacht Blauring Kanton Luzern unterstellen. Sie verpflichten sich überdies, ihre Statuten den Statuten von Jungwacht Blauring Kanton Luzern anzupassen.
2. Das Mitgliedschaftsverhältnis juristischer Personen sowie der Einzelmitglieder endet durch Austritt oder durch Ausschliessung aus Jungwacht Blauring Kanton Luzern. Es endet bei juristischen Personen bei Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei natürlichen Personen durch den Tod.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert jedes Mitglied und jede durch die Beendigung der Mitgliedschaft betroffene Person das Recht, die Namen „Jungwacht Blauring Kanton Luzern“, „Blauring“, „Jungwacht“ sowie „Jubla“ in irgendeiner Form zu verwenden.
4. Die Austrittserklärung einer Schar hat unter Beachtung einer halbjährlichen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahrs schriftlich zu erfolgen.
5. Die Ausschliessung einer Schar oder eines Einzelmitglieds kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Wird eine Schar ausgeschlossen, enden mit der rechtsgültigen Ausschliessung der Schar auch alle Einzelmitgliedschaftsverhältnisse der natürlichen Personen, welche der betreffenden Schar angehören. Vor dem Entscheid ist das rechtliche Gehör in angemessener Weise zu gewähren.

6. Jungwacht Blauring Kanton Luzern kann bei einer Schar den begründeten Antrag stellen, dass ein Mitglied aus der Schar auszuschliessen sei. Mit der erfolgten Ausschliessung endet auch das Einzelmitgliedschaftsverhältnis mit Jungwacht Blauring Kanton Luzern automatisch.

### III. Organisation von Jungwacht Blauring Kanton Luzern

#### 10. Organisation im Allgemeinen

Organe von Jungwacht Blauring Kanton Luzern sind:

- Die Kantonskonferenz
- Der Vorstand (Kantonsleitung)
- Die Rechnungsprüfungskommission
- Die Finanzkommission

#### 11. Allgemeine Bestimmungen

1. In den Organen von Jungwacht Blauring Kanton Luzern ist auf eine angemessene Geschlechtervertretung zu achten.
2. Soweit in diesen Statuten nicht anderes festgelegt ist, konstituieren und organisieren sich die Organe von Jungwacht Blauring Kanton Luzern selber. Sie sind berechtigt, entsprechende Reglemente zu erlassen.
3. Jedes Organ handelt und entscheidet in dem ihm gemäss diesen Statuten zukommenden Kompetenzbereich. Ist eine Kompetenzzuordnung nicht gegeben, verfügt der Vorstand über die Entscheidungskompetenz.
4. Eine Wiederwahl in sämtliche Organe ist möglich.
5. Wahlen und Abstimmungen können grundsätzlich unabhängig von einer bestimmten Zahl von Anwesenden eines Organs vorgenommen werden; jedoch haben sich - falls das Organ überhaupt so viele Mitglieder umfasst - mindestens drei Personen am Beschlussfassungs- bzw. Abstimmungsvorgang zu beteiligen.  
Beschlüsse gelten als angenommen, wenn sie eine einfache Mehrheit erreicht haben. Bei Wahlen gilt diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat als gewählt, der im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht; in den nachfolgenden Wahlgängen genügt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit kann der/die Vorsitzende des Organs den Stichentscheid geben.
6. Gewählt und abgestimmt wird unmittelbar. Jede Stellvertretung ist unzulässig. Das betreffende Organ kann beschliessen, dass einzelne Abstimmungen auf dem Zirkularweg vorgenommen werden.
7. Über alle Verhandlungen der Organe sind zumindest Beschlussprotokolle zu führen. Als Protokollführerinnen und Protokollführer können auch Personen ausserhalb des jeweiligen Organs bestimmt werden. Jedes Protokoll ist an der nachfolgenden Verhandlung zu genehmigen.

## 12. Die Kantonskonferenz

1. Die Kantonskonferenz ist das oberste Organ von Jungwacht Blauring Kanton Luzern. Sie setzt sich aus den Delegierten der Scharen zusammen. Jede Schar ist berechtigt, zwei Delegierte für die Kantonskonferenz zu ernennen.
2. Über die Teilnahme weiterer Personen, die weder Delegierte noch Mitglieder von Jungwacht Blauring Kanton Luzern sind, entscheidet der Vorstand. Er entscheidet auch über den Status dieser teilnehmenden Personen (Gast, Experte, Person mit beratender Stimme usw.).
3. Jedes Jahr ist mindestens eine ordentliche Kantonskonferenz abzuhalten. Diese ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Verbandsjahres durchzuführen.
4. Gemäss Art. 64 Abs. 3 ZGB kann jederzeit, unter Angabe des zu behandelnden Traktandums, die Einberufung einer ausserordentlichen Kantonskonferenz verlangt werden. Überdies sind Vorstand, Finanzkommission und Rechnungsprüfungskommission berechtigt, unter Angabe des zu behandelnden Traktandums die Durchführung einer ausserordentlichen Kantonskonferenz zu verlangen. Eine ausserordentliche Kantonskonferenz ist unter denselben Vorgaben einzuberufen, falls dies von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder oder einem Fünftel aller Scharen verlangt wird. Eine ausserordentliche Kantonskonferenz ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Begehrens durchzuführen.
5. Jede Kantonskonferenz wird vom Vorstand vorbereitet. Er verschickt die Einladung und die Traktandenliste rechtzeitig, in jedem Fall sechs Wochen vor der Durchführung der Versammlung.
6. Den ordentlichen Kantonskonferenzen stehen nebst den gemäss Gesetz und diesen Statuten eingeräumten Zuständigkeiten folgende Kompetenzen zu:
  - Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche der Vorstand der Kantonskonferenz zur Entscheidung unterbreitet;
  - Beschlussfassung über die Grundsätze der Vereinspolitik;
  - Abnahme der Jahresberichte der Organe;
  - Genehmigung der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) und Genehmigung des Budgets;
  - Entlastung der Organe;
  - Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge und der Zahlungsmodalitäten;
  - Wahl der übrigen Organe, sofern diese Kompetenz nicht einem anderen Organ ausdrücklich eingeräumt ist;
  - Aufnahme neuer Mitglieder und Genehmigung der Statuten neuer Mitglieder;
  - Ausschluss von Scharen;
  - Beschlussfassung betreffend Ein- und Austritt in bzw. aus Organisationen.
7. Verlangt es ein Viertel der anwesenden Delegierten, so tagt die Versammlung geschlechtergetrennt zwecks Vorbereitung einzelner Geschäfte.
8. Für Statutenänderungen, die Aufnahme und die Ausschlussung von Mitgliedern, die Fusion mit anderen Vereinen oder Verbänden sowie die Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten er-

forderlich.

Jede Statutenänderung tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Bundesversammlung von Jungwacht Blauring Schweiz in Kraft.

### 13. Der Vorstand (Kantonsleitung)

1. Der Vorstand ist die Kantonsleitung im Sinne der Pflichtartikel für die Kantonsstatuten von Jungwacht Blauring Schweiz. Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Den Vorsitz des Vorstandes übt ein Mitglied des Kantonspräsidiums aus. Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereins und verantwortet dessen strategische Ausrichtung. Er führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Kernvorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Die Aufgaben des Präsidiums, der Kassenführung und des Aktuariats sind dem Kernvorstand zugeordnet. Dem Kernvorstand sind die Mitarbeitenden der Arbeitsstelle unterstellt. Der Gesamtvorstand (= der Vorstand) setzt sich aus dem Kernvorstand sowie den Präsidentinnen und Präsidenten aller Fachgruppen zusammen. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme mit folgender Ausnahme: Co-Präsidiien von Fachgruppen teilen eine Stimme.
2. Das Amt des/der Kantonspräses ist der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern angegliedert. Die Wahl der/des Kantonspräses erfolgt im Einvernehmen mit den kirchlichen Verantwortlichen. Der/die Kantonspräses ist Mitglied der Kantonsleitung mit beratender Stimme und nimmt an Vorstandssitzungen teil.
3. Bestehen interkantonale oder kantonale Arbeitsstellen, so nimmt mind. ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin pro Arbeitsstelle an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
4. Es können auch aussenstehende Personen in den Vorstand gewählt werden. Nicht wählbar in den Vorstand sind die Mitarbeitenden der Arbeitsstelle. Zu den Sitzungen des Vorstandes können weitere Personen, deren Status vom Vorstand bestimmt wird, beigezogen werden.
5. Der Vorstand amtet als Kollegialorgan, kann aber in Ressorts tätig sein. Er konstituiert sich selbst.
6. Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies die geordnete Führung des Vereins erfordert.
7. Der Vorstand verfügt insbesondere über folgende Kompetenzen und es kommen ihm unter anderem folgende Verpflichtungen zu:
  - Vollzug der Beschlüsse der Kantonskonferenz;
  - Vertretung des Vereins nach aussen;
  - strategische Führung des Vereins;
  - Einberufung der Kantonskonferenz und Vorbereitung der Zusammenkünfte der Kantonskonferenz;
  - Erlass von Reglementen;
  - Regelung der Zeichnungsberechtigungen für den Verein;
  - Führung und Beaufsichtigung der Mitarbeitenden der Arbeitsstelle sowie Anstellung und Entlassung der Mitarbeitenden der Arbeitsstelle;
  - Antragstellung an die Scharen auf Ausschliessung von Mitgliedern (natürliche Personen) aus der Schar;



- Beschlussfassung über die Entsendung von Vertretungen von Jungwacht Blauring Kanton Luzern in Organisationen und Instruktion bezüglich deren Stimmverhalten.
8. Für die Rechtsgeschäfte des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Luzern zeichnen die Mitglieder des Vorstands kollektiv zu zweien. Für Bankgeschäfte wird dem/der Kassier/in und dem Präsidium die alleinige Vollmacht übertragen.
  9. Während eines Vereinsjahres auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung durch die nächste ordentliche oder ausserordentliche Kantonskonferenz vom Vorstand selber neu besetzt werden (Kooptationsrecht).

#### **14. Die Rechnungsprüfungskommission**

1. Jungwacht Blauring Kanton Luzern setzt eine Rechnungsprüfungskommission ein. Art. 69b ZGB bleibt vorbehalten.
2. In die Rechnungsprüfungskommission werden mindestens zwei, maximal vier natürliche Personen auf zwei Jahre gewählt, welche zur internen Rechnungsprüfung befähigt sind. Falls notwendig, können nach vorgängiger Absprache mit dem Vorstand Fachleute beigezogen werden.
3. Die Rechnungsprüfungskommission hat nach erfolgtem Jahresabschluss zu überprüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes richtig verbucht und die entsprechenden Belege vorhanden sind. Im Weiteren hat sie zu überprüfen, ob die Erfolgsrechnung und die Bilanz ordnungsgemäss erstellt sind und die Vermögenslage des Vereins korrekt ausgewiesen ist. Die Rechnungsprüfungskommission kann auch jederzeit bei allen Organen in alle Belege im Zusammenhang mit dem Finanzwesen des Vereins Einsicht nehmen.

#### **15. Die Finanzkommission**

1. Der Finanzkommission gehören an:
  - ein Mitglied auf Vorschlag des Synodalrates des Kantons Luzern
  - der/die Kassier/in des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Luzern
  - das Präsidium des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Luzern
  - ein Mitglied auf Vorschlag des Vorstandes, das nicht dem Verein angehört
2. Die Mitarbeitenden der Arbeitsstelle nehmen an der Sitzung in beratender Funktion teil.
3. Die Finanzkommission überwacht den Einsatz der Finanzen für die Arbeitsstellen und die Fachgruppen. Sie wirkt an der Beschaffung der Finanzen für Jungwacht Blauring Kanton Luzern mit (Subventionen, Gönnerbeiträge, Finanzaktionen). Die Finanzkommission tritt so oft zusammen, wie es ihre Aufgaben erfordern.
4. Die Finanzkommission hat beratende Funktion gegenüber dem Vorstand. Sie kann der Kantonskonferenz eigene Anträge vorlegen.

## IV. Mediation und Schiedsgerichtbarkeit

### 16. Streiterledigung durch Mediation

Bezüglich sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, sind alle der Satzungshoheit des Verbandes unterstellten Personen verpflichtet, eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben. Das Mediationsverfahren inklusive des Miteinbezugs der Deutschschweizerischen Ordinarienkongferenz (DOK) wird von Jungwacht Blauring Schweiz in einem separaten Reglement geregelt.

### 17. Schiedsgerichtbarkeit

Streitigkeiten, welche nicht auf dem Wege der Mediation erledigt werden können, sind, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einem ad hoc-Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein solches Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den für den Kanton Luzern anwendbaren verfahrensrechtlichen Bestimmungen; Sitz des Schiedsgerichtes ist Luzern.

## V. Auflösung des Kantonalvereines

Löst sich Jungwacht Blauring Kanton Luzern zu Gunsten eines Nachfolgevereines auf oder vereinigt er sich mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.  
Löst sich der Verein ohne Nachfolgeverein auf, so wird das Vermögen Jungwacht Blauring Schweiz zur getreuen Verwaltung übergeben. Jungwacht Blauring Schweiz hat es einem späteren Verein zu vermachen, welcher einen gleichgelagerten Zweck verfolgt.

## VI. Die Schar

### 18. Anwendbare Bestimmungen

Für die Rechtsverhältnisse der Scharen gelten die Bestimmungen dieser Statuten, sowie Reglemente und Weisungen von Jungwacht Blauring Schweiz. Im Übrigen ist sie in ihrem Bestand, in ihrer Willensbildung und Tätigkeit eigenständig.

### 19. Leitungsteam

Das Leitungsteam setzt sich aus den Gruppenleitern/Gruppenleiterinnen, Scharleitern/Scharleiterinnen und dem/der Präses zusammen. Die Scharleitung setzt sich aus den Scharleitern/Scharleiterinnen zusammen. Sie kann auch durch eine Einzelperson gebildet werden.

## 20. Wahl / Befugnisse

1. Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, ist das Leitungsteam für alle die Schar betreffenden Belange zuständig. Es leitet und organisiert die Vereinstätigkeit.
2. Das Leitungsteam wählt die Scharleitung und im Einvernehmen mit der Pfarreileitung eine/n Präses. Ebenfalls wählt es die Delegierten an die Kantonskonferenz. Über die Aufnahme in das Leitungsteam oder den Ausschluss aus demselben entscheidet das Leitungsteam. Die Scharleitung hat sich jährlich der Wiederwahl zu stellen. Treten erhebliche Missstände auf, so kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung der Betroffenen einzelne Scharleitungsmitglieder oder eine gesamte Scharleitung von ihrer Funktion suspendieren. Über die endgültige Abberufung entscheidet auf Antrag des Vorstands nach Anhörung der Betroffenen die Kantonskonferenz.

## 21. Präses

Der/die Präses berät das Leitungsteam und begleitet die Schar. Als Präses unterstützt er/sie das Leitungsteam bei der Gestaltung von spirituellen Impulsen und der Frage nach dem religiösen Leben in Jungwacht Blauring. Er/sie pflegt regelmässigen Kontakt mit der Pfarreileitung und der Kirchenpflege und vermittelt bei Bedarf zwischen Jungwacht Blauring, Pfarreileitung, Eltern und Behörden. Für die Wahl des/der Präses gilt Art. 20 dieser Statuten. Die Amtsdauer des/der Präses beträgt, sofern nicht anders vereinbart, zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

## 22. Eltern

Im gegenseitigen Einverständnis etabliert das Leitungsteam bei Bedarf eine Form der Eltern-Mitarbeit. Diese kann entweder als Mitbestimmung (in Form eines Elternrates) oder als Mitarbeit (z.B. für konkrete Projekte wie Lager-Aufbau, Kuchentisch, Bastelmarkt) ausgestaltet werden.

Besteht ein Elternrat, so hat ihn die Scharleitung vor wichtigen Entscheidungen anzuhören. Der Elternrat konstituiert sich selbst, wobei die Bestimmungen dieser Statuten sachgemäss anzuwenden sind. Das Leitungsteam hat die Kompetenz, den Elternrat aufzulösen oder zu sistieren. Im Konfliktfall sind die beteiligten Parteien verpflichtet, zuerst eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben.

## VII. In-Kraft-Treten der Statuten und Übergangsbestimmungen

### 23. In Kraft-Treten

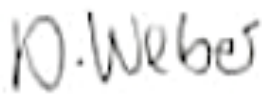
Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Kantonskonferenz vom 11.05.2019 angenommen worden und ersetzen die Statuten vom 17.11.2018. Die Statuten sind zudem am 25.05.2019 von Jungwacht Blauring Schweiz genehmigt worden und entsprechen den Vorgaben der DOK.

Jede Statutenrevision tritt mit Annahme durch die Kantonskonferenz in Kraft und bedarf der Genehmigung durch Jungwacht Blauring Schweiz.

### 24. Übergangsbestimmungen

Vorgänge, die ihren Ursprung im Rahmen der Regionalvereine vor dem in Kraft treten dieser Statuten haben und bis zum in Kraft treten nicht erledigt sind, werden nach den damals gültigen Statuten der Regionalvereine behandelt.

Luzern, 11.05.2019



**Dominique Weber**  
Co-Präsidium



**Elias Müller**  
Co-Präsidium



**Arno Stirnimann**  
Aktuar